



EURO || POLES

# Information zur Prüfung und Wartung von Mastbauwerken und Steigeinrichtungen



Das vorliegende Informationsblatt soll einen Überblick über Gesetze, Normen, und Richtlinien hinsichtlich Prüfung und Wartung von Mastbauwerken und Steigeinrichtungen geben. Es ist als Orientierungshilfe für Sie als Kunde der Fa. FUCHS Euro poles gedacht. FUCHS Euro poles übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zitierten Gesetze, Normen, Verordnungen und Richtlinien. Grundsätzlich bestimmt sich die Verkehrssicherungspflicht bei Bauwerken nach dem BGB.

Darüber hinaus ergeben sich aus weiteren Normen und Verordnungen konkrete Pflichten, die diesen Grundsatz konkretisieren. Aufgrund dieser Pflichten müssen Sie, als Kunde, selbst festlegen, welche Maßnahmen Sie im Einzelnen treffen, so dass Sie ihrer Verkehrssicherungspflicht genügen. Bei Fragen zu Pflichten, die sich aus den Vorschriften der Berufsgenossenschaften ergeben, wenden Sie sich an Ihren entsprechenden Ansprechpartner.



## **1. Allgemeine Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB)**

Allgemeine Verkehrssicherungspflicht - Pflicht des Eigentümers, erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen „Erforderlichkeit“ nicht näher definiert

## **2. Gesundheitsschutz / persönliche Schutzausrüstung / Unterweisung (ArbSchG)**

Das Arbeitsschutzgesetz dient dazu, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Insbesondere hat der Arbeitgeber seinen Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Untersuchung zu ermöglichen (§ 11) und die Beschäftigten regelmäßig über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu unterweisen (§ 12).

### **PSA-BV**

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit. Die Verordnung regelt die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen (PSA) durch den Arbeitgeber sowie deren Benutzung durch die Beschäftigten und enthält Hinweise für die Unterweisung der Mitarbeiter über die Benutzung von PSA.

### **DGUV Vorschrift 1 (früher: BGV A1 § 4)**

Grundsätze der Prävention hinsichtlich Arbeitssicherheit Pflichten des Unternehmers u.a. Gefährdungsbeurteilung, Pflichtenübertragung, Unterweisung der Versicherten, Befähigung der Beschäftigten für Tätigkeiten sowie Vorgaben zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. Der Unternehmer hat die Versicherten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

### **DGUV Information 240-410 (früher: BGI/GUV-I 504-41)**

Die Berufsgenossenschaft regelt hier die arbeitsmedizinische Vorsorge nach Grundsatz G 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“. Erstuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu veranlassen. Nachuntersuchungen nach folgenden Fristen:

**Personen von 25 - 49 Jahren nach 24 - 36 Monaten**

**Personen ab 50 Jahren nach 12 Monaten**

### **Vorzeitige Nachuntersuchungen müssen erfolgen:**

- nach mehrwöchiger Erkrankung die Anlass zu Bedenken gegen eine Weiterbeschäftigung geben
- nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen
- auf Wunsch eines Arbeitnehmers, der Bedenken gegen die Fortführung seiner Tätigkeit hat
- wenn Hinweise, die aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken gegen die weitere Ausübung dieser Tätigkeit geben

### **DGUV Grundsatz 312-001**

Regelungen für Unternehmer, insbesondere die Anforderungen an Auszubildende, die im Bereich der persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz und Rettungsausrüstungen durchführen.



## **DGUV Regel 112-198 (früher: BGR/GUV-R 199)**

Regelung zur Auswahl und Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz.

### **Abschnitt 5.1**

Die zu verwendenden persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz müssen den einschlägigen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Versicherten bei der Arbeit entsprechen. Danach muss für die Produkte eine EG-Baumusterprüfung erfolgt sein. Eine Konformitätserklärung des Herstellers muss erstellt werden.

### **Abschnitt 6.1**

**6.1.1** Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz werden für den jeweiligen Einsatzzweck ausgewählt und sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

**6.1.9** Für den Fall eines Sturzes ist durch geeignete Maßnahmen eine unverzügliche Rettung zu gewährleisten. Durch längeres bewegungsloses Hängen im Auffanggurt können Gesundheitsgefahren auftreten.

***Der Abschnitt 6.1.9 erfordert dadurch bedingt auch die Bereitstellung eines Rettungsgerätes und deren Ausbildung***

**7.1** Für die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz hat der Unternehmer eine Betriebsanweisung zu erstellen, die alle für den sicheren Einsatz erforderlichen Angaben, insbesondere die Gefahren entsprechend der Gefährdungsermittlung, das Verhalten bei der Benutzung der persönlichen Schutzausrüstungen und bei festgestellten Mängeln, enthält.

**7.2** Der Unternehmer hat nach § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1) die Versicherten vor der ersten Benutzung und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

**8.2.2** Der Unternehmer hat persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch, alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.

**8.2.3** Abweichend von Abschnitt 8.2.2 hat der Unternehmer für die Benutzung von Steigschutzeinrichtungen und Anschlagleinrichtungen, die an einer baulichen Anlage fest montiert sind, zu überprüfen, dass die letzte Sachkundigenprüfung nicht länger als ein Jahr zurückliegt, wenn nicht kürzere Fristen festgelegt sind.

***WICHTIG: Schutzausrüstung und Steigleiter sind mindestens einmal jährlich zu prüfen!  
Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich zu unterweisen!***

## **BGR/DGUV-Regel 112-199 (früher: BGR/GUV-Regel 112-199)**

Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen. Auswahl und Benutzung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen. Es ist hier in 6.9 geregelt, dass der Unternehmer die Versicherten vor der ersten Benutzung und mindestens einmal jährlich zu unterweisen hat.

**Die Unterweisung muss mindestens umfassen:**

- | besondere Anforderungen für die einzelnen Ausrüstungsbestandteile,
- | die bestimmungsgemäße Benutzung,
- | das richtige Anschlagen,
- | praktische Übungen,
- | die ordnungsgemäße Aufbewahrung,
- | das Erkennen von Schäden.

**ERGEBNIS: Rettungsgeräte sind mindestens einmal jährlich zu prüfen!**

**Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich zu unterweisen!**

**3. Steigleiter**

**DGUV Information 208-016**

Der Unternehmer hat danach zu sorgen, dass Leitern und Tritte entsprechend der Vorschriften beschaffen sind. § 29 „Regelmäßige Prüfung von Leitern und Tritten“ Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass eine von ihm beauftragte Person Leitern und Tritte wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand prüft, hier wird jedoch keine Frist zur Prüfung genannt.

**DIN 18799-2 DGUV Information 208-032 Auswahl und Benutzung von Steigleitern**

Norm für Steigleitern an baulichen Anlagen, unter Abschnitt 7 wird eine Betriebsanleitung für die Steigleiter gefordert die auch die Instandhaltung enthält. In Abstimmung mit dem Betreiber ist die Anzahl der erforderlichen Auffanggeräte festzulegen. Sie muss jedoch mindestens 2 Stück umfassen. Dies muss in der Betriebsanleitung schriftlich niedergelegt sein. Daraus schließt sich auch die Forderung immer 2 Beschäftigte mit zwei kompletten Ausrüstungen (pers. Schutzausrüstung und Rettungsgerät) sowie den entsprechenden jährlichen Ausbildungen (Ersthelfer, allg. Unterweisung, und Rettungslehrgang) vorzuhalten.

**Zusammenfassung der Fristen für Steigschutzeinrichtungen:**

DGUV - Vorschrift 1 §4 Unterweisung der Beschäftigten	<b>1-jährlich</b>
Ersthelferausbildung	<b>2-jährlich</b>
DGUV Information 504-41 Arbeitsmedizinische Vorsorge	<b>2 - 3-jährlich</b>
ab 50 Jahre	<b>1-jährlich</b>
DGUV Grundsatz 312-906 Ausbildung Steig und Rettungslehrgang	<b>1-jährlich</b>
DGUV Regel 112-198 persönliche Schutzausrüstungen (Gurt, Läufer)	<b>1-jährlich</b>
DGUV Regel 112-199 Rettungsgeräte	<b>1-jährlich</b>
DGUV Information 208-016 Leitern und Tritte (Steigleitern)	<b>regelmäßig</b>
Hersteller Söll, Farbe und Haca für Steigleitern	<b>1-jährlich</b>



## 4. Bauwerke

### DIN 1076

Diese Norm regelt die Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken im Zuge von Straßen und Wegen hinsichtlich ihrer Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit.

Abschnitt 5.2	Hauptprüfung	<b>6-jährlich</b>
Abschnitt 5.3	Einfache Prüfung	<b>3-jährlich</b>
Abschnitt 6.2	Besichtigung	<b>1-jährlich</b>
Abschnitt 5.4	Prüf. a. bes. Anlass nach Erfordernis	

### RÜV

Diese Richtlinie vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau regelt die Überwachung von Bauwerken. Unter Abschnitt 4.2 ist eine Begehung einmal jährlich vorgegeben.

Bauwerksprüfung Abschnitt 5.3, für Einzelbauwerke der Objektgruppe 2.1.1 (Abschnitt 2.1.2 Türme und Maste) sind Art und Umfang der Bauwerksprüfung in Anlehnung an DIN 1076 anzupassen. Einfache Prüfungen sind im Allgemeinen im Abstand von 3 bis 6 Jahren durchzuführen.

### DIN EN 12843

In der DIN EN 12843 (Betonmaste) fehlt jeglicher Hinweis zu Prüfungen.

### DIN EN 1993-3-1/NA

NCI NA.F.2 Zustandsüberwachung

Es sind regelmäßige Zustandsüberwachungen durchzuführen. Diese erstrecken sich auf visuell erkennbare Veränderungen am Tragwerk. **Sie sollten im Allgemeinen stattfinden:**

- a) einmal jährlich,
- b) nach schweren Stürmen,
- c) nach ungewöhnlich starker Vereisung,
- d) nach außergewöhnlichen Vorkommnissen.

Das Ergebnis ist in einem Bericht festzuhalten, Mängel sind zu beheben. Gegebenenfalls ist eine Hauptprüfung einzuleiten. Mit den Zustandsüberwachungen ist ein Sachkundiger zu betrauen, der auch die statischen und konstruktiven Verhältnisse der Bauwerke beurteilen kann.

### NCI NA.F.3 Hauptprüfung

Mindestens alle 6 Jahre sind alle Bauteile und Verbindungen, die für die Standsicherheit des Tragwerkes von Bedeutung sind, zu prüfen (Hauptprüfung).

#### **In einem Bericht ist festzuhalten:**

- a) Zeit, Art und Umfang der Prüfung,
- b) Zusammenstellung aller Mängel und Schäden,
- c) Beurteilung der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit, d) erforderliche Instandsetzungen.

Mit der Hauptprüfung ist ein sachkundiger Ingenieur zu betrauen, der auch die statischen und konstruktiven Verhältnisse der Bauwerke beurteilen kann.



## DIN EN 1090-2

Stahlbau - Ausführen und Herstellerqualifikationen

## VDI 6200

Standardsicherheit von Bauwerken

## 5. Exemplarisch Regelungen einiger Organisationen

### TechnRi bÜ – Atr

„Technische Richtlinie für die bauliche Überwachung von Antennenträgern“

Die De Te Immobilien (Telekom) legt in dieser Richtlinie die Überwachungsmaßnahmen fest.

Abschnitt 1.3.1	Beobachten, Besichtigen	<b>1-jährlich</b>
Abschnitt 1.3.2.1	Einfache Prüfung	<b>3-jährlich</b>
Abschnitt 1.3.2.2	Hauptprüfung	<b>6-jährlich</b>
Abschnitt 1.3.2.3	Prüf. a. bes. Anlass nach Erfordernis	

### Vodafone

Die Firma Vodafone Mobilfunk hat als Betreiber die Prüfungen wie folgt geregelt:

Infrastruktur	<b>2-jährlich</b>
VBG 4	<b>4-jährlich</b>
<b>Blitzschutz entsprechend der Lage des Standortes</b>	
• Exponiert	<b>1-jährlich</b>
• Standort	<b>2-jährlich</b>
• Freistehende 100 m	<b>4-jährlich</b>
Betonmaste	<b>6-jährlich</b>
Stahlmaste	<b>5-jährlich</b>

### NATO

NRSG Richtlinie (NRSGD) 85-15 Inspektionsvorgänge für NATO Kommunikationsmaste in AFNORTH AOR (09/01)

Die Nato hat als Betreiber die Prüfungen wie folgt geregelt:

Abschnitt 2.2.1	Sicherheitsüberprüfung	<b>1-jährlich</b>
Abschnitt 1.3.2.1	Kleine strukturelle Überprüfung	<b>3-jährlich</b>
Abschnitt 1.3.2.2	Größere strukturelle Überprüfung	<b>6-jährlich</b>
Abschnitt 1.3.2.3	Ungeplante Überpr. Bei Zwischenfällen nach Erfordernis	

### FUCHS Euro poles I. & W. GmbH

Herr Reinhard Sammüller  
Ingolstädter Straße 51 • 92318 Neumarkt  
Telefon: +49 (0)181 / 896 - 8641  
Fax: +49 (0)181 / 896 - 1535  
[info.iuw.gmbh@fuchs-soehne.de](mailto:info.iuw.gmbh@fuchs-soehne.de)